

Verordnung

zur Ausführung der Taufordnung (AVO TaufO)

Vom 26. April 2005 (ABl. 2005 S. A 81)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	18, 19	geändert, eingefügt	Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Taufordnung	10.01.2023	ABl. 2023 S. A 14

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Abschnitt I Nr. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung verordnet das Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens zur Ausführung der Taufordnung vom 11. April 2005 Folgendes:

Zu Nr. 3 Abs. 2:

§ 1

(1) Taufen dürfen auch durch einen ordinierten Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen evangelischen Kirche eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland vertretenen Bekenntnisses vollzogen werden.

(2) Vikare und Prädikanten können einzelne Teile des agendarischen Taufgottesdienstes übernehmen, nicht aber die Taufhandlung. Gleiches gilt für Prediger und Pfarrer, die nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland vertretenen Bekenntnis angehören.

Zu Nr. 4 Abs. 3:

§ 2

Während der Konfirmandenzeit soll in den Wochen unmittelbar vor dem Konfirmationsgottesdienst vom Vollzug der Taufe an Konfirmanden abgesehen werden.

2.1.1.1 AVO TaufO

Zu Nr. 4 Abs. 4:

§ 3

Wenn die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Taufvorbereitung auszustellen.

Zu Nr. 4 Abs. 5:

§ 4

Taufbewerber können im Beisein von Personen ihres Vertrauens, die bei der Taufe das Patentamt übernehmen sollen, der Gemeinde als Taufbewerber vorgestellt werden, vorzugsweise zu Beginn des Gottesdienstes oder vor den Fürbitten. Dabei können sie mit dem Kreuzeszeichen gesegnet werden: „Nimm hin das Zeichen des Kreuzes. Du gehörst Christus, dem Gekreuzigten.“ Diese Fürbitte und Segnung kann auch mit der feierlichen Übergabe des Vaterunsers oder des Glaubensbekenntnisses in gedruckter Form oder einer Bibel verbunden sein.

Zu Nr. 5 Abs. 1:

§ 5

Wird die Taufe durch verdeutlichende Zeichenhandlungen begleitet wie das Anzünden und Überreichen einer Taufkerze oder der ortsübliche Gebrauch eines Taufschleiers, so müssen sich diese Zeichenhandlungen dem Geschehen der Wassertaufe unterordnen.

Zu Nr. 5 Abs. 4:

§ 6

Taufen in Kliniken dürfen nur vollzogen werden, wenn zwischen dem Pfarrer, der die Taufe vollziehen soll, und dem für die Eltern oder Sorgeberechtigten zuständigen Pfarramt gemäß Absatz 3 (4) der Taufordnung Verbindung aufgenommen wurde.

Zu Nr. 6 Abs. 3:

§ 7

(1) Sind beide Elternteile oder Sorgeberechtigte oder einer der beiden getauft, gehören aber nicht mehr einer christlichen Kirche an, so ist im seelsorgerli-

chen Gespräch darauf hinzuwirken, dass die Kirchenmitgliedschaft vor der Taufe des Kindes wieder begründet wird.

(2) Besteht der Wunsch eines oder beider Elternteile oder Sorgeberechtigten in die Kirche wieder aufgenommen zu werden, soll die Wiederaufnahme vor oder in Verbindung mit der Taufe des Kindes erfolgen.

(3) Ist nach sorgfältiger Prüfung ein Taufaufschub angeraten, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen, wie die Gründe für den Taufaufschub behoben werden können.

(4) Soll als Ausnahmefall ein Kind getauft werden, wenn kein Elternteil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, ist für den verantwortlichen Vollzug der Taufe zu prüfen, ob begründete Hoffnung besteht, dass das Kind christlich erzogen wird und mindestens ein Pate nach seinen persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist, auf die christliche Erziehung des Kindes zu achten. Beide Elternteile oder die Sorgeberechtigten müssen schriftlich ihr Einverständnis zur Taufe geben und erklären, dass sie die christliche Erziehung nach Kräften fördern und für die Teilnahme des Kindes an den altersgemäßen Angeboten der Gemeinde für Kinder sorgen werden. Eine solche Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn der Taufwunsch aus der bisherigen Teilnahme des Kindes an den altersgemäßen Angeboten der Gemeinde für Kinder entstanden ist.

Zu Nr. 8 Abs. 3 und 6:

§ 8

Kann nur ein Pate benannt werden, so muss er konfirmiert oder als Erwachsener getauft sein und Mitglied einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen evangelischen Kirche eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland vertretenen Bekenntnisses sein.

Zu Nr. 8 Abs. 4:

§ 9

Den Paten kann ein Erinnerungsblatt an die Taufe überreicht werden, bei der sie das Patenamnt übernommen haben. Denjenigen, die nicht das Amt eines christlichen Paten übernehmen können, aber in einer besonderen Weise dem Täufling verbunden sind, kann auf Wunsch ein Erinnerungsblatt an die Taufe überreicht werden, bei der sie anwesend waren.

2.1.1.1 AVO TaufO

Zu Nr. 8 Abs. 7:

§ 10

Auf die Patenbescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Paten zur Kirchgemeinde gehören, in der die Taufe vollzogen wird. Auch in diesem Fall ist vom Pfarrer ein Patengespräch zu führen, wenn die Paten nicht an dem Taufgespräch mit den Eltern des Täuflings teilnehmen können.

Zu Nr. 8 Abs. 9:

§ 11

Das Patenamnt können nach Einzelprüfung Glieder einer christlichen Gemeinschaft oder Kirche übernehmen, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, sofern diese in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen und insbesondere die Gültigkeit der in einer evangelischen Kirche vollzogenen Taufe von Säuglingen und Kindern anerkennen. Der für den Taufort zuständige Superintendent ist einzubeziehen.

Zu Nr. 9 Abs. 4:

§ 12

Nach einer Taufe in Notfällen kann die agendarische „Danksagung für eine Taufe in Notfällen“ gehalten werden. Zusätzlich zu den im Kirchenbuch zu vermerkenden Taufzeugen können nachträglich Paten benannt werden, die ihr Einverständnis zur Übernahme des Patenamtes bekunden müssen.

Zu Nr. 10 Abs. 3:

§ 13

Kommt es im seelsorgerlichen Gespräch zu einer Distanzierung von der Wiedertaufe, ist eine Niederschrift anzufertigen. Wurde eine Urkunde über eine erneute Taufe (Wiedertaufe) ausgestellt, ist sie dem Pfarramt auszuhändigen. War ein förmlicher Kirchenaustritt oder die Feststellung der Trennung von der Landeskirche vollzogen, ist eine Wiederaufnahme erforderlich.

Zu Nr. 11 Abs. 2:

§ 14

Tauferinnerung und Taufvergewisserung können in agendarischer und freier Form geschehen. Grundlegend ist der Bezug zum Glaubensbekenntnis, das bei der Taufe gesprochen wurde. Diese Tauferinnerung ist eine auf die Taufe bezogene und aus ihr folgende, nicht jedoch die Taufe ergänzende Handlung. Sie hilft, aus der Taufe zu leben.

Zu Nr. 14 Abs. 1:

§ 15

Zusätzlich zur Taufurkunde kann die Taufe im „Buch der Familie“ beurkundet werden.

Zu Nr. 14 Abs. 3:

§ 16

Die Niederschrift mit den Namen des Getauften, des Taufenden, der Taufzeugen und des den richtigen Vollzug feststellenden Pfarrers ist gemäß § 12 Kirchbuchordnung vom 27. Juni 1972 (ABl. S. A 65) aufzubewahren.

Zu Nr. 15 Abs. 1 und 2:

§ 17

Bei Visitationen ist zu prüfen, ob die Bestimmungen der Taufordnung eingehalten werden.

Zu Nr. 16 Abs. 2

§ 18

In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten die Taufe durch dreimaliges Untertauchen erfolgen. Mit dem Einvernehmen gilt die Ausnahmewilligung als erteilt.

Zu Nr. 17 Abs. 1:

§ 19

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

2.1.1.1 AVO TaufO
